

Aktenzeichen: 6 AZR 455/86

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 15. September 1988

- 6 AZR 455/86 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 3. Juli 1985

Kiel

- 4 b Ca 867/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 25. März 1986

Schleswig-Holstein

- 5 (6) Sa 483/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auswärtzzulage bei Freizeitausgleich

Gesetz:

BAT SR 2 e II Nr. 11 und 4; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 455/86

5 (6) Sa 483/85 Schleswig-Holstein

Verkündet am
15. September 1988

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gem. § 128 Abs. ZPO in der Sitzung vom 15. September 1988 durch den Richter Prof. Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Schneider und Dörne sowie die ehrenamtlichen Richter H. Schmidt und Rose für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. März 1986 - 5 (6) Sa 483/85 - teilweise aufgehoben und zur Klarstellung insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 3. Juli 1985 - 4 b Ca 867/85 - teilweise abgeändert, soweit es die Beklagte zur Zahlung von 132,15 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 2. Mai 1985 verurteilt und festgestellt hat, die Beklagte sei verpflichtet, dem Kläger Auswärtzzulage auch dann zu zahlen, wenn Überstunden bei Liegezeiten außerhalb des Heimathafens durch Freizeitausgleich abgegolten werden.

Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.

Der Hilfsantrag des Klägers wird zurückgewiesen.

2. Die Berufung und die Revision des Klägers werden zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Bezahlung von Überstunden, tariflicher Auswärtzzulage für Zeiten, an denen der Kläger sich



zum Ausgleich von Überstunden zu Hause aufgehalten hat, Grundvergütung und erhöhten Urlaubsanspruch für an Samstagen sowie Sonn- und Wochenfeiertagen auf See geleistete Arbeit.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) nebst den diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträgen Anwendung, darunter Nr. 11 Abs. 1 SR 2 e II BAT mit folgendem Wortlaut:

"Die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder der Schiffe ... erhalten im Heimathafen und für Fahrten innerhalb des Heimathafens als Aufwandsentschädigung für die Betriebsdauer des Schiffes ... an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage eine tägliche Beköstigungszulage von 4,40 DM. Die Beköstigungszulage von 4,40 DM täglich ist auch für die Dauer von Werftliegezeiten im Heimathafen den Besatzungsmitgliedern zu gewähren, die an Bord bleiben müssen und ihren Wohnsitz nicht am Ort der Werft haben. An Sonntagen wird die Zulage an die dienstlich an Bord tätigen sowie an diejenigen Besatzungsmitglieder gezahlt, denen die Heimreise zum Sonntag mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist oder die eine Fahrstrecke von über 40 Kilometern (in einer Richtung) zurücklegen müßten, ferner auch an die Besatzungsmitglieder, denen nach Entscheidung des Schiffsführers die Heimreise wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer nicht zugemutet werden kann.

Die Beköstigungszulage von 4,40 DM erhöht sich auf 6,15 DM täglich vom Tage des Auslaufens des Fahrzeuges ... aus dem Heimathafen (Ort der Dienststelle, der das Fahrzeug bestandsmäßig zugeteilt ist) - Ablegen oder Ankerlichten - bis zur Rückkehr in den Heimathafen - Festmachen oder Ankern -. Diese Zulage wird auch dann gewährt, wenn es den Besatzungsmitgliedern vom Einsatzort mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist, zum Wochenende nach Hause zu fahren, oder sie zur Heimreise zum Wochenende eine Fahrstrecke von über 40 Kilometern (in einer Richtung) zurücklegen müßten oder ihnen nach Entscheidung des Schiffsführers wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise nicht zugemutet werden kann. Die erhöhte Beköstigungszulage ... ist auch für die Dauer von Werftliegezeiten außerhalb des Heimathafens den Besatzungsmitgliedern zu gewähren, die an Bord bleiben müssen.

...



Den Besatzungen auf den Fahrzeugen ... sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können oder ein Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheiten zu stellen.
...

Wird Schlaf- und Kochgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den erlassenen Mindestbestimmungen, so wird an Stelle der Beköstigungszulage eine Auswärtszulage gewährt. Die Auswärtszulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer Ausbleibezeit von

mindestens 3 bis 6 Stunden	0,40 DM
über 6 bis 12 Stunden	0,95 DM
über 12 Stunden	1,05 DM je Stunde.

Sie muß je Tag jedoch die Höhe der Beköstigungszulage erreichen. ..."

Das Wehrforschungsschiff "P" lag im Winter 1982/83 im Marinearsenal in W. Dort hatte der Kläger während dieser Zeit an Bord Dienst zu leisten. In der Zeit zwischen dem 14. Dezember 1982 und Anfang Januar 1983 kehrte er an 18 Tagen an seinen Wohnort zurück, um angefallene Überstunden durch Freizeit auszugleichen.

Ab 14. Oktober 1985 befand sich die "P" für ca. fünf Wochen auf einer Werft in F.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe auch für die 18 Tage der Werftliegezeit in W, während der er sich zu Hause aufgehalten habe, eine Auswärtszulage in Höhe von täglich je 25,20 DM, insgesamt 453,60 DM zu. Ferner verlangt der Kläger Überstundenvergütung für 50,5 in der Zeit vom 4. - 24. August 1983 geleistete Überstunden in Höhe von insgesamt



1.000,41 DM brutto. Er hat dazu vorgetragen, die Überstunden seien auf einer Seereise entstanden und vom Kapitän zwar nicht angeordnet, jedoch als "dienstlich notwendig" im nachhinein bezeichnet worden. Weiterhin macht der Kläger einen Anspruch in Höhe von 8.399,44 DM als Vergütung für in den Jahren 1982 bis 1984 an Samstagen auf See geleistete Arbeitsstunden (Grundvergütung zuzügl. Überstundenzuschlag) geltend.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe auch während des Ausgleichs für geleistete Überstunden einen Anspruch auf die Auswärtzulage (Feststellungsantrag zu 2). Er könne auch die anteilige Grundvergütung für die an Samstagen geleisteten Arbeitsstunden verlangen (Feststellungsantrag zu 4). Er schulde arbeitsvertraglich generell lediglich Arbeit an 40 Stunden pro Woche. Für darüber hinaus an Samstagen erbrachte Arbeit müsse die Beklagte eine zusätzliche anteilige Grundvergütung zahlen. Er sei kein Besatzungsmitglied im Sinne des Tarifvertrages; jedenfalls seien die Regelungen über die regelmäßige Arbeitszeit von 56 Stunden wöchentlich für Seediensttage auf 3-Wachen-Schiffen nicht einschlägig. Diese Sonderregelungen gälten nur für Besatzungsangehörige im eigentlichen seemännischen Dienst. Die Sonderregelung solle die Grundregel des § 15 BAT nur insoweit ersetzen, als es wegen der besonderen Verhältnisse für Seediensttage auf 3-Wachen-Schiffen erforderlich sei. Davon könne nur bei den Besatzungsmitgliedern ausgegangen werden, die nach ihrem Arbeitsvertrag solche 3-Wachen-Schiffen spezifische seemännische, nautische oder technische Arbeiten zu leisten hätten, nicht aber bei ausschließlich im Tagesdienst beschäftigten Besatzungsangehörigen.



Schließlich stehe ihm auch - zumindest für das Jahr 1984 - ein höherer Urlaubsanspruch zu, weil er an 21 Samstagen zur See gefahren sei und sich damit seine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteile (Feststellungsantrag zu 5).

Weiterhin hat er die Auffassung vertreten, die Beklagte müsse zunächst Freizeitausgleich für gewöhnliche Überstunden gewähren und erst danach für Seesonntagsstunden (Feststellungsantrag zu 3). Sei dies im Laufe eines Kalenderjahres nicht möglich, müßten letztere wie nicht abgefeierte Überstunden vergütet werden. Ein Abfeiern im Übertragungszeitraum des folgenden Kalenderjahres sei unzulässig. Bei Anordnung von Freizeitausgleich gegen seinen Willen, werde sein Recht auf Arbeit verletzt.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 9.853,45 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 02.05.1985 zu zahlen;
- 2.a) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Auswärtszulage auch dann zu zahlen, wenn Überstunden bei Liegezeiten des Schiffes außerhalb des Heimathafens durch Freizeitausgleich abgegolten werden;
- b) hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Dauer der bereits begonnenen Liegezeit des Schiffes in der Werft in F im Jahre 1985 eine Auswärtszulage zu zahlen, und zwar auch dann, wenn Überstunden während dieser Zeit durch Freizeitausgleich am Wohnort abgegolten werden sollten;



3. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger künftighin Geldausgleich zu gewähren für auf See geleistete Arbeitsstunden an Sonn- und Wochenfeiertagen wie bei Überstunden, wenn Freizeitausgleich innerhalb des laufenden Kalenderjahres nicht möglich ist;
4. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für an Samstagen geleistete Stunden neben dem 25 %igen Überstundenzuschlag künftighin auch die normale Grundvergütung zu zahlen, für die auf See geleisteten Seesonntagsstunden den 30 %igen Überstundenzuschlag;
5. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger erhöhten Urlaubsanspruch zu gewähren für geleistete Mehrarbeitsstunden an Samstagen auf See.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, ein Teil der Klageanträge sei bereits unzulässig. Für den Hauptantrag zu 2.a) fehle das Rechtsschutzbedürfnis, denn der Kläger verlange eine Tarifauslegung für mögliche künftige Fälle.

Hinsichtlich des Zahlungsantrags zu 1) und Feststellungsantrags zu 2.b) habe der Kläger nicht dargetan, daß es ihm unmöglich sei oder gewesen sei, vom jeweiligen Liegeplatz des Schiffes zu seinem Wohnort zurückzukehren. Der Kläger könne keine Auswärtzulage verlangen. Diese sei nicht Bestandteil der Arbeitsvergütung, sondern Aufwandsentschädigung für die Besonderheiten, Erschwernisse und Mehraufwendungen, die durch den auswärtigen Einsatz entstünden. Sie sei - anders als die in festen Beträgen gezahlte Beköstigungszulage - von der Dauer der Ausbleibzeit abhängig. Es läge eine "Doppelabfindung" vor, wenn sie ein zweites Mal an diejenigen Besatzungsmitglieder für Zeiten gezahlt



werde, in denen sie sich nicht am auswärtigen Dienstort, sondern am Familienwohntort zum Ausgleich von Überstunden aufhielten.

Der Kläger könne auch keine anteilige Grundvergütung für an Samstagen geleistete Arbeit auf See verlangen (Zahlungsantrag zu 1) und Feststellungsantrag zu 4). Während der reinen Seedienst-wochen betrage die regelmäßige Arbeitszeit 56 Wochenstunden. Erst die über 8 Stunden samstags und sonntäglich hinausgehende Arbeit auf See seien Überstunden im tariflichen Sinne, die eine zusätzliche Pflicht zur Zahlung einer anteiligen Grundvergütung oder zum Freizeitausgleich auslösten. Der Kläger unterfalle dem Geltungsbereich der SR 2 e II BAT. Er sei Besatzungsmitglied im Sinne der Tarifnorm, weil er dem Personenkreis zuzuordnen sei, der zum Dienst an Bord beschäftigt werde. Er gehöre gerade dem Personenkreis an, der nach dem Arbeitsvertrag solche technischen Arbeiten zu leisten habe, die sich bei Seediensttagen auf die 3-Wachen-Tätigkeit selbst beziehen.

Auch könne der Kläger keinen erhöhten Urlaub verlangen (Feststellungsantrag zu 5). Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Klägers wechsele ständig. Seezeiten mit 56 Wochenstunden in einer 7-Tage-Woche lösten Hafenliegezeiten mit 40 Stunden innerhalb einer 5-Tage-Woche ab. In diesen Fällen sei die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Gewährung des Urlaubs gelte. Erholungsurlaub aber werde stets während der Hafenliegezeiten in Anspruch genommen. In dieser Zeit werde aber ausschließlich nur an fünf Tagen in der Woche – von montags bis freitags – gearbeitet. Darüber



hinaus könne von einer anderen Verteilung als auf eine 5-Tage-Arbeitswoche im Durchschnitt nur ausgegangen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Arbeitswochen längere als fünftägige Zeiten der Arbeit umfasse. Hinsichtlich der Zahlungsansprüche aus dem Jahr 1982 hat die Beklagte sich auf Verjährung berufen.

Im Zeitraum 4. bis 24. August 1983 habe der Kapitän den Kläger ausdrücklich darauf hingewiesen, daß keine Überstunden anfallen dürften. Der Kläger sei auch nicht der ausdrücklichen Aufforderung nachgekommen, die während der angeblich angefallenen Überstunden geleisteten Arbeiten darzulegen (Zahlungsantrag zu 1).

Bei den Arbeitsstunden auf See an Sonntagen und Wochenfeiertagen handele es sich nicht um Überstunden im Sinne von § 17 Abs. 5 BAT (Feststellungsantrag zu 3). Diese Vorschrift sei auch nicht analog heranzuziehen, was der Wortlaut der SR 2 e II Nr. 5 Abs. 2 bestätige. Dort sei nämlich nicht vom "Kalenderjahr" als Ausgleichszeitraum, sondern vom "Urlaubsjahr" die Rede. Dies lege die Einbeziehung des sog. Übertragungszeitraums bis 30. April des folgenden Kalenderjahres nahe.

Das Arbeitsgericht hat dem Zahlungsanspruch zu 1) in Höhe von 132,15 DM brutto für die Zeit Januar 1983 entsprochen. Hinsichtlich der geltend gemachten Überstunden vom 4. bis 24. August 1983 hat es die Klage als unsubstantiiert abgewiesen. Hinsichtlich der Vergütung der Arbeitsstunden auf See an Samstagen hat es die im Jahr 1982 angefallenen Beträge wegen Verjährung und



im Übrigen deshalb abgewiesen, weil der Kläger Besatzungsmitglied sei und deshalb an Seediensttagen täglich acht Stunden (56 Stunden wöchentlich) schulde. Der Klageantrag zu 2) sei begründet, da dem Kläger die Auswärtzzulage auch bei Freizeitausgleich am Wohnort zu zahlen sei. Arbeitsstunden auf See an Sonntagen seien innerhalb des Kalenderjahres auszugleichen. Geschehe dies nicht, seien sie analog § 17 Abs. 5 BAT wie Überstunden abzugelten. Der Feststellungsantrag zu 3) sei daher begründet. Der Feststellungsantrag zu 4) sei unbegründet, da der Kläger Besatzungsmitglied sei. Der Feststellungsantrag zu 5) sei ebenfalls unbegründet, weil die bei Gewährung des Urlaubs maßgebliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit heranzuziehen sei. Der Kläger erhalte aber Urlaub während der Hafenliegezeiten, während deren die 5-Tage-Woche gelte.

Auf die Berufungen beider Parteien, mit denen sie die in erster Instanz gestellten Anträge weiter geltend gemacht haben, hat das Landesarbeitsgericht dem Zahlungsanspruch in Höhe von 374,40 DM brutto für die Auswärtzzulage in der Zeit vom 14. Dezember 1982 bis Januar 1983, dem Hilfsantrag zu 2.b) und dem Antrag zu 5) für das Jahr 1984 entsprochen und im übrigen die Berufungen zurückgewiesen.

Mit den beiderseitigen Revisionen verfolgen beide Parteien ihre Anträge weiter.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist begründet, sie führt zur Abweisung der Klage. Die Revision des Klägers ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte für verpflichtet gehalten, dem Kläger für die Liegezeiten des Schiffes in der Werft W und in F eine Auswärtszulage auch für Zeiten des Ausgleichs von Überstunden am Wohnort zu zahlen. Es hat dem Kläger für das Jahr 1984 wegen der auf See verbrachten Samstage einen erhöhten Urlaubsanspruch zugebilligt. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt, der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag zu 2.b) sei begründet. Der Kläger habe einen Anspruch auf die Auswärtszulage sowohl für die 18 Tage der Werftliegezeit in W wie für die bereits begonnene Werftliegezeit in F . Nach Nr. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 SR 2 e II BAT habe der Kläger einen Anspruch auf Beköstigungszulage. Dieser bestehe als eigenständige tarifliche Spezialregelung für Schiffe vom Auslaufen des Schiffes aus dem Heimathafen bis zu seiner Rückkehr grundsätzlich und durchgehend, also ohne jede zeitliche Beschränkung als tariflicher Anspruch. Er werde auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Angestellte, wenn das ihm gestattet sei, während dienstfreier Zeiten in auswärtigen Häfen das Schiff verlasse. Er bestehe auch dann, wenn der Kläger das Schiff verlasse, um Überstunden durch Freizeit-



ausgleich abzugelten. Der Kläger könne auch gemäß Unterabs. 6 Satz 2 der tariflichen Sonderregelungen die Gestellung einer Schlaf- und Kochgelegenheit verlangen. Der Anspruch bestehe nicht nur für an Bord befindliche Arbeitnehmer. Er bestehe auch für den Fall, daß eine tägliche Rückkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar sei und das Besatzungsmitglied gleichwohl nach Hause fahre. Nehme ein Arbeitnehmer die mit der Heimreise verbundenen, nicht zumutbaren besonderen Erschwernisse auf sich, dann sei er so zu behandeln, als habe er die Reise nicht angetreten und sei an Bord oder im fremden Hafen geblieben. Da die dem Kläger auf der "P " gestellte Schlafgelegenheit nicht den erlassenen Mindestbestimmungen entsprochen habe, bestehe ein Anspruch des Klägers auf Auswärtszulage auch dann, wenn er während der Liegezeit des Schiffes "P " in W 1982/1983 bzw. in der Werft in F im Jahre 1985 Überstunden durch Gewährung von Freizeit abgegolten erhielte.

Der Kläger könne auch gemäß § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT einen erhöhten Urlaub für das Jahr 1984 verlangen. In diesem Jahr habe er während 21 Wochen auch an Samstagen, also an 6 Tagen gearbeitet. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sei damit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt gewesen, nämlich auf rechnerisch 5,4 Arbeitstage. Die Regelungen in § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 und Unterabs. 3 BAT seien auf das ganze Urlaubsjahr im Durchschnitt bezogen.



Der um 21/250 erhöhte Urlaubsanspruch des Klägers bestehe unabhängig davon, ob der Urlaub während der Liegezeit des Schiffes im Heimathafen, in der 5-Tage-Woche also, oder während der Zeit in Anspruch genommen werde, in der sich das Schiff auf See befinde. Nach § 48 Abs. 4 Unterabs. 4 BAT sei nur dann die fiktive Zahl der Arbeitstage in Hafenliegezeiten zugrunde zu legen, wenn entweder die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert werde. Die Regelung gelte nicht in Fällen, in denen, ohne Veränderung der Verteilung der Arbeitszeit als solcher, die Zahl der Arbeitstage je Kalenderwoche wechsele. Das sei aber vorliegend der Fall. Der Kläger habe an sechs Tagen in der Woche zu arbeiten, wenn sich die "P" auf See befinde, und an fünf Tagen, wenn das Schiff im Heimathafen liege. Danach handele es sich bei dem Wechsel in der Zahl der Arbeitstage je Woche weder um eine Änderung der Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf Dauer noch um deren jahreszeitlich bedingte Änderung.

Der Antrag zu 3) sei begründet. Eine Verlängerung des Ausgleichszeitraums über das Ende des Kalenderjahres widerspreche dem eindeutigen Wortlaut der Tarifvorschrift. Nicht ausgeglichene Seearbeitsstunden an Sonntagen seien tarifergänzend nach § 17 Abs. 5 Satz 1 BAT wie Überstunden abzugelten.

Für den Klageantrag zu 2.a) fehle dem Kläger das Feststellungsinteresse. Der Kläger stütze den Feststellungsanspruch auf für die Zukunft zu erwartende durch Freizeitausgleich abzu-



feiernde Überstunden. Damit verlange er die Klärung einer abstrakten Rechtsfrage, nicht aber die Feststellung eines konkreten Rechtsverhältnisses.

Unbegründet sei die Klage, soweit der Kläger die Verpflichtung zur Zahlung der normalen Grundvergütung neben dem 25 %igen Überstundenzuschlag für an Samstagen geleistete Arbeit und einen 30 %igen Überstundenzuschlag für auf See geleistete Seesonntagsstunden verlange. Der Kläger unterliege der Regelung Nr. 4 Ziff. 1 b der SR 2 e II BAT. Er sei als Angestellter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung als Besatzungsmitglied eines Schiffes beschäftigt. Zur Besatzung gehöre der Angestellte, wenn sein dauernder Arbeitsplatz kraft Arbeitsvertrag sich auf einem Schiff oder schwimmenden Gerät befände. Der Kläger habe "Seediensttage auf 3-Wachen-Schiffen 8 Stunden täglich zu erbringen, weil er nach seinem Arbeitsvertrag als Leiter des Kantinen- und Pflegeabschnittes Arbeiten zu erbringen habe, die sich auf alle Seediensttage auf einem 3-Wachen-Schiff beziehen". Auch an Samstagen müsse die Verpflegung der in drei Wachen tätigen Besatzungsmitglieder gewährleistet sein. Er schulde arbeitsvertraglich demnach in Seedienstwochen 56 Stunden wöchentlich.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten, soweit es dem Zahlungsantrag zu 1) in Höhe von 374,40 DM brutto, dem Hilfsantrag zu 2.b) und den Klageanträgen zu 3) und 5) entsprechen hat, den Revisionsangriffen nicht stand. Im übrigen (Hauptantrag zu 2), Zahlungsantrag zu 1) in Höhe von 9.399,85 DM, Feststellungsantrag zu 4) sind sie revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.



Die Klage ist hinsichtlich der Klageanträge zu 2.a), zu 3) und 5) unzulässig.

a) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht ein Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung gemäß § 256 ZPO verneint, soweit der Kläger die Feststellung begehrt, eine Auswärtszulage sei auch dann zu zahlen, wenn Überstunden bei Liegezeiten außerhalb des Heimathafens durch Freizeitausgleich abgegolten werden (Hauptantrag zu 2). Wie der Senat in der Entscheidung vom 14. Juli 1988 (- 6 AZR 89/86 - nicht zur Veröffentlichung bestimmt) in einem Parallelrechtsstreit entschieden hat, kann der Kläger mit diesem Antrag keine endgültige Bereinigung des zwischen den Parteien bestehenden Streits über die Zahlung der Auswärtszulage erreichen, weil sich die tatsächlichen Umstände in der Zukunft völlig verändern können.

b) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist auch der Feststellungsantrag auf erhöhten Urlaub für das Jahr 1984 (Antrag zu 5) unzulässig. Der Antrag ist auf einen in der Vergangenheit liegenden Vorgang bezogen, der jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, am 25. März 1986, abgeschlossen war, ohne daß daraus unmittelbare Rechtswirkungen für den Kläger herleitbar wären, weil das Urlaubsjahr 1984 und der Übertragungszeitraum längst abgelaufen sind (ebenso BAG Urteil vom 4. September 1986 - 8 AZR 2/84 - nicht veröffentlicht). Der vom Kläger gestellte Antrag hat damit allein das Ziel, die Richtigkeit seiner Rechtsauffassung gerichtlich bestätigen zu



lassen. Hierzu sind die Gerichte für Arbeitssachen nicht befugt (ebenso BAG Urteile vom 4. September 1986 - 8 AZR 2/84 - und 14. Juli 1988 - 6 AZR 89/86 - unveröffentlicht).

c) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist auch der Klageantrag zu 3) (Feststellung der Verpflichtung auf Geldausgleich für nicht innerhalb des Kalenderjahres ausgeglichene Seearbeitsstunden an Sonn- und Wochenfeiertagen) unzulässig. Auch insoweit verlangt der Kläger lediglich die Erstattung eines Rechtsgutachtens, das seine Auffassung über die zutreffende Auslegung der Tarifnorm bestätigt. Ob überhaupt und in welchem Umfang in Zukunft auf See geleistete Arbeitsstunden an Sonn- und Wochenfeiertagen nicht im laufenden Kalenderjahr ausgeglichen werden, ist völlig offen, zumal der Kläger - wie noch auszuführen sein wird - als Besatzungsmitglied keinen Anspruch auf Freizeit- ausgleich für an Samstagen angefallene Arbeitszeit - soweit sie acht Stunden nicht übersteigt - hat. Der Kläger kann insoweit die Rechtslage im gegebenen Fall mit einer Leistungsklage abschließend klären lassen, wobei auch die Verfallfristen des § 70 BAT berücksichtigt werden können.

III. Die Klageanträge zu 1), zu 2.b) und zu 4) sind unbegründet.

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf die Zahlung der Auswärtszulage für die Dauer der Werftliegezeiten der "P" in W - und F jedenfalls für die Zeiträume nicht zu, in denen er während dieser Zeit früher geleistete Überstunden durch (bezahlte) Freizeit an seinem Wohnort ausgeglichen hat



(Zahlungsantrag zu 1) in Höhe von 453,60 DM und Hilfsantrag zu 2.b) (vgl. BAG Urteil vom 14. Juli 1988 - 6 AZR 89/86 -).

a) Der angestellte Kläger ist auf einem Schiff beschäftigtes Besatzungsmitglied im Sinne der SR 2 e II BAT. Die Tarifvertragsparteien haben zwar in den SR 2 e II BAT nicht im einzelnen bestimmt, welche Angestellte als "Besatzungsmitglieder" anzusehen sind. Auch aus Protokollnotizen läßt sich nicht entnehmen, von welcher Begriffsbestimmung die Tarifvertragsparteien ausgehen. Der in den tariflichen Sonderregelungen benutzte Begriff des Besatzungsmitgliedes ist aber ein im Seearbeitsrecht gebräuchlicher und gesetzlich definierter Begriff. Nach § 3 SeemG sind Besatzungsmitglieder im Sinne dieses Normkomplexes die Schiffsoffiziere (§ 4 SeemG), die sonstigen Angestellten (§ 5 SeemG) und die Schiffsleute (§ 6 SeemG). In Ermangelung anderer Anhaltspunkte ist davon auszugehen, daß die Parteien des Tarifvertrages den in die gesetzliche Terminologie aufgenommenen Begriff des Besatzungsmitgliedes in den SR 2 e II BAT nicht anders verwendet haben (ebenso BAG Urteil vom 26. Juni 1985 - 7 AZR 131/83 -, zu I 2 a der Gründe, nicht veröffentlicht). Verwenden nämlich die Tarifvertragsparteien einen auch sonst im Arbeitsrecht und vom Gesetzgeber gebrauchten Begriff ohne erläuternden Zusatz, so ist davon auszugehen, daß sie damit denselben Begriff verwenden wollten, der auch dem gesetzlichen Ausdruck zuerkannt wird (BAGE 5, 338, 341 = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung; BAGE 17, 95 = AP Nr. 4 zu § 8 TVG; BAGE 22, 201 = AP Nr. 1 zu § 6 BUrtLG; BAG Urteil vom 28. Juni 1972 - 4 AZR 318/71 - AP Nr. 1 zu § 15 MTB II). Im Schrifttum zum Seemannsgesetz wird die Auffassung ver-



treten, daß als Besatzungsmitglieder im Sinne des Seemannsgesetzes alle Personen - mit Ausnahme des Kapitäns - gelten, die zu dem Reeder oder Ausrüster in einem Heuerverhältnis stehen und für eine Reise im Rahmen des Schiffsbetriebes an Bord sind (vgl. M. Bemm/Lindemann, SeemG 1985, § 3 Rz 1; Schelp/Fettback, SeemG 1961, § 3 Anm. 4; Schwedes/Franz, SeemG, 2. Aufl. 1984, § 3 Rz 3). Ähnlich definiert § 4 des Manteltarifvertrages für die deutsche Seeschifffahrt (MTV-See 1978) die Besatzungsmitglieder als "die Schiffsoffiziere, die sonstigen Angestellten, die Schiffssleute und ferner alle Personen, die zum Dienst an Bord des Schiffes für die Fahrt und für Rechnung des Reeders angenommen werden oder sich zur Berufsbildung an Bord befinden". Das hat in der Kommentarliteratur zum BAT (vgl. nur Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, Stand Juni 1988, SR 2 e II BAT Nr. 1 Rz 4; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand April 1988, Bd. II, SR 2 e II BAT Nr. 1 Erl. 1) Zustimmung gefunden. Auch der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat dieses Verständnis zugrundegelegt (Urteil vom 26. Juni 1985 - 7 AZR 131/83 - nicht veröffentlicht).

b) Wie der Senat bereits in der zitierten Entscheidung vom 14. Juli 1988 ausgeführt hat, kann ein Besatzungsmitglied dann keine Auswärtszulage verlangen, wenn es sich während der Werft-liegezeiten seines Schiffes außerhalb des Heimathafens zum Ausgleich von früher geleisteten Überstunden an seinem Wohnort aufhält. Denn die Beköstigungszulage, deren Zahlung Anspruchsvoraussetzung für die Auswärtszulage ist, hat den Charakter einer Aufwandsentschädigung, die den täglichen Mehraufwand abdecken



soll, der dem Besatzungsmitglied dadurch entsteht, daß es die Mahlzeiten wegen seines auswärtigen Dienstes nicht zu Hause einnehmen kann. Sie entfällt deshalb, wenn das Besatzungsmitglied sich zu Hause aufhält (vgl. BAG Urteil vom 30. Oktober 1985 - 7 AZR 314/83 - AP Nr. 8 zu § 42 BAT).

2. Der Kläger kann auch für die an Samstagen und sonntags auf See geleisteten Arbeitsstunden nicht ohne weiteres eine zusätzliche anteilige Grundvergütung oder Überstundenzuschläge verlangen. Damit sind der Zahlungsantrag zu 1) insoweit (in Höhe von 8.399,44 DM) und der Feststellungsantrag zu 4) unbegründet.

a) Gemäß § 35 Abs. 1 Buchst. a BAT erhält der Angestellte neben seiner Vergütung (§ 26 BAT) Zeitzuschläge für Überstunden. Dabei sind Überstunden im Sinne der tarifvertraglichen Terminologie die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen (§ 17 Abs. 1 BAT). Im Bereich der SR 2 e II BAT wird die allgemeine Regelung der regelmäßigen Arbeitszeit in § 15 BAT modifiziert. An dessen Stelle tritt als Bestandteil des BAT für die im Geltungsbereich der Sonderregelungen liegenden Arbeitsverhältnisse die Nr. 4 der SR 2 e II BAT. Der Abs. 1 Buchst. b schreibt für Seediensttage auf 3-Wachen-Schiffen die regelmäßige Arbeitszeit mit acht Stunden täglich (= 56 Stunden in der reinen Seedienstwoche) fest. Absatz 2 der Vorschrift ordnet an, daß die regelmäßige Arbeitszeit während der (täglichen achtstündigen) Seedienst- und Hafendiensttage durch die Vergütung als abgegolten



gilt. Das ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Den Tarifvertragsparteien bleibt es unbenommen, wegen der Besonderheiten des zu regelnden Arbeitsverhältnisses das arbeitsvertragliche Synallagma und die Wertigkeit der jeweiligen Hauptpflichten sowie deren Leistungsumfang abweichend zu regeln. Die "normale Grundvergütung", wie sie der Kläger mit seinem Antrag zu 4) begehrt, ist danach nicht zu zahlen. Der Kläger hat nämlich keine Überstunden im tariflichen Sinne geleistet, wenn er an acht Stunden während der Zeiten des Seedienstes der "P" an Samstagen arbeitet. Nur die darüber hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind zuschlagswirksame Überstunden im Sinne des Tarifvertrages. Die achtstündige Arbeitsleistung an Samstagen schuldet er hingegen als Gegenleistung für die ihm monatlich gezahlte Vergütung (§ 26 BAT).

b) Der Kläger unterfällt dem Geltungsbereich der Nr. 4 SR 2 e II BAT. Der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 28. Juni 1972 - 4 AZR 318/71 - AP Nr. 1 zu § 15 MTB II) hat zwar - freilich im Geltungsbereich der inhaltsähnlichen Nr. 7 Abs. 1 SR 2 b MTB II - die abweichenden Regelungen der regelmäßigen Arbeitszeit durch die entsprechenden Sonderregelungen auf die Arbeitsverhältnisse beschränkt, die durch die besonderen Verhältnisse der Seediensttage auf 3-Wachen-Schiffen geprägt sind, und dies mit den Besonderheiten im Bereich des Bundesministers der Verteidigung begründet. Daraus hat der Vierte Senat gefolgert, daß nur solche Arbeitnehmer durch die abweichende Arbeitszeitvereinbarung in der Sonderregelung erfaßt würden, die nach ihrem Arbeitsvertrag solche seemännischen, nautischen oder tech-



nischen Arbeiten zu leisten hätten, die sich gerade bei Seediensttagen auf die "3-Wachen-Tätigkeit" selbst bezögen. Abgesehen davon, daß der in Nr. 1 der SR 2 e II BAT umschriebene (fachliche und persönliche) Geltungsbereich keine entsprechende Einschränkung enthält, gehört der Kläger diesem besonderen Personenkreis an. Das Landesarbeitsgericht hat für den Senat mangels Verfahrensrüge bindend festgestellt, der Kläger habe während "Seediensttagen auf 3-Wachen-Schiffen 8 Stunden Arbeit täglich" zu erbringen, weil er als "Leiter des Kantinen- und Pflegeabschnittes" Arbeit zu leisten habe, die sich gerade bei Seediensttagen auf die 3-Wachen-Tätigkeit selbst beziehe.

Damit ist der Kläger verpflichtet, während der Seedienstzeiten des Wehrforschungsschiffes "P" an acht Stunden pro Seediensttag Arbeit zu leisten, ohne dafür eine Mehrarbeitsvergütung, sei es in Form einer zusätzlichen anteiligen Grundvergütung oder in Form von Überstundenzuschlägen, verlangen zu können, weil dieser Umfang seiner Arbeitsleistung den arbeitsvertraglich bedingenen, durch den BAT und insbesondere dessen SR 2 e II näher bestimmten Rahmen nicht übersteigt.

c) Auch für die sonntags auf See geleistete Arbeit steht dem Kläger nicht der von ihm begehrte 30 %ige Überstundenzuschlag zu. Zuschläge werden als Überstundenzuschläge (§ 35 Abs. 1 BAT in Verb. mit Nr. 4 und 5 SR 2 e II BAT) nur für die Überstunden im Sinne des Tarifvertrages gezahlt. Sie umfassen nicht ohne weiteres Vergütungen oder Vergütungsbestandteile für Leistungen, die durch die Vergütung als abgegolten gelten (Nr. 4 Abs. 2



SR 2 e II BAT). Nur darüber hinaus und damit über acht Arbeitsstunden an Seedienst-Sonntagen der "P" hinaus geleistete Arbeit ist in diesem Umfang zuschlags- und vergütungswirksam. Gemäß Nr. 5 Abs. 2 SR 2 e II BAT werden vielmehr die an Sonntagen und Wochenfeiertagen zu leistenden Arbeitsstunden durch Gewährung von entsprechender Freizeit an Werktagen im Laufe des Urlaubsjahres ausgeglichen. Daneben wird nach Nr. 4 Abs. 8 SR 2 e II BAT lediglich für die an Seesamstagen zwischen 13 und 21 Uhr geleisteten Arbeitsstunden und für die Seesonntagsstunden, soweit sie acht Stunden nicht übersteigen, 50 % des Zuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT (also 50 % von 0,75 DM) gezahlt (Nr. 4 Abs. 8 Satz 1 1. Halbs. SR 2 e II BAT).

3. Soweit der Kläger Überstundenvergütung in der Zeit vom 4. bis 24. August 1983 geltend macht, ist die Klage von dem Landesarbeitsgericht zutreffend abgewiesen worden (Klageantrag zu 1) in Höhe von 1.000,41 DM).

Wie der Kläger in seinem Schreiben vom 11. August 1983 an den Direktor der Forschungsanstalt der Bundeswehr ausgeführt hat, ist er am 2. August 1983 vom Kapitän D davon in Kenntnis gesetzt worden, "daß während der Reise 08/83 für den Schiffswalter keine Überstunden anfallen dürfen". Darüberhinaus ist er unstreitig mehrfach aufgefordert worden (Schreiben vom 9.9.1983 und 23.11.1983), die von ihm geltend gemachten Überstunden im einzelnen darzulegen. Dies hat der Kläger bis heute nicht getan. Zur Schlüssigkeit des Anspruchs auf Überstundenvergütung gehört jedoch nicht nur der eindeutige Vortrag des Arbeitnehmers, die



Überstunden seien vom Arbeitgeber angeordnet oder zur Erledigung der ihm obliegenden Arbeit notwendig oder vom Arbeitgeber gebilligt oder geduldet worden (BAG Urteil vom 15. Juni 1961 - 2 AZR 436/60 - AP Nr. 7 zu § 253 ZPO). Der Arbeitnehmer muß vielmehr darüberhinaus im einzelnen darlegen, an welchen Tagen und zu welchen Tageszeiten er über die übliche Arbeitszeit hinaus tätig geworden ist (BAG Urteile vom 15. Juni 1961, aaO, und vom 10. Dezember 1973 - 3 AZR 318/73 - AP Nr. 7 zu § 196 BGB, zu II 2 der Gründe). Hierfür genügt es nicht zu behaupten, er habe während einer bestimmten Seereise insgesamt 50,5 Überstunden geleistet. Der Kläger hätte vielmehr darlegen und beweisen müssen die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit und die Zahl, Lage und Dauer der von ihm geleisteten Überarbeit und die Tatsache, daß die Beklagte ihm ein Maß an Arbeit zugewiesen hat, das nur unter Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet werden kann (vgl. Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 4. Aufl., § 69 II 10 und III 3 S. 302/303). Dies ist nicht dargetan.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO.

Dr. Jobs

Dörner

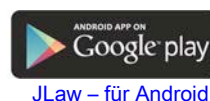
Schneider

H. Schmidt

Rose



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)